BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

GESETZENTWURF
Zl. 28 -GE/9 PR
Datum: 2. APR. 1990
Verteilt 5. 4. 90 Kapf

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
	Sp 506/90/Dr. Str/PH Dr. Strimitzer	Tel. 501 05/4489 Fax 502 06/250	28. 3. 1990

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990 zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:
i. A.

Beilagen

1100-01/89

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telex 111871 BUKA
Teletex (61) 3222138 BWK
Telegrammadresse BUWIKA
Creditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000
DVR 0043010

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	Bitte Durchwahl beachten	Datum
Z. 41.010/2-1/1990 16.2.1990	Sp 506/90/Dr.Str/PH Dr. Strimitzer	Tel. 501 05/4489 Fax 502 06/250	27.3.1990

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem versorgungsrechtliche Bestimmungen geändert werden - Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 1990.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich zum im Betreff genannten Entwurf eines Bundesgesetzes mitzuteilen, daß sie gegen die in diesem Entwurf vorgesehene Anpassung der Versorgungsleistungen nach dem KOVG, HVG und OFG an die außertourliche Erhöhung der Pensionen und Versehrtenrenten in der gesetzlichen Sozialversicherung keinen Einwand erhebt, zumal darüber offenbar schon Einigung auf politischer Ebene erzielt worden ist.

Die in dem vorliegenden Entwurf weiters vorgesehene Erhöhung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz lehnen wir hingegen ab. Gemäß § 9 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz ist die Ausgleichstaxe mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem für den Bereich des ASVG festgesetzten Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Mit Bundesgesetz von 12.12.1989, BGBl.Nr. 642, wurde der Anpassungsfaktor für den Bereich des ASVG für das Kalenderjahr 1990 mit 1,030 festgesetzt. Unter Zugrundelegung dieses Anpassungsfaktors wurde gem. § 9 Abs. 2 Behinderteneinstellungsgesetz mit Verordnung des Bundesministers für Arbeit und

1100-01/89

Wiedner Hauptstraße 63
A-1045 Wien
Telex 111871 BUKA
Teletex (61) 3222138 BWK
Telegrammadresse BUWIKA
Creditanstalt-Bankverein
Konto Nr. 0020-95032/00
BLZ 11000
DVR 0043010

Soziales vom 19. 1. 1990 die Ausgleichstaxe für das Kalenderjahr 1990 mit S 1.600,-- festgelegt. Wie auch die Erläuterungen zu Art. IV zugeben müssen, besteht keine rechtliche Notwendigkeit, die Ausgleichstaxe für 1990 mit dem nun erhöhten Anpassungsfaktor von 1,040 zu ermitteln.

Für eine neuerliche Erhöhung der Ausgleichstaxe besteht unseres Erachtens kein Erfordernis, wobei wir zu bedenken geben, daß die beabsichtigte Erhöhung der Ausgleichstaxe von S 1.600,-- auf S 1.620,-- nur scheinbar eine geringe Mehrbelastung für die Wirtschaft bedeuten würde. Auch in den folgenden Jahren würde nämlich die Anpassung der Ausgleichstaxe auf der Grundlage der erhöhten Ausgleichstaxe 1990 erfolgen. Längerfristig wäre damit eine nicht unerhebliche zusätzliche Belastung der Wirtschaft verbunden.

Schließlich ist nach unserem Wissen der Ausgleichstaxfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales derzeit ausreichend dotiert, sodaß auch aus diesem Grund die im Entwurf enthaltene Erhöhung nicht erforderlich ist.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident: Der Generalsekretär:

BUNDESKAMMER der gewerblichen Wirtschaft 23